

21 Kein Fahrverbot trotz vier Voreintragungen

StVG § 25, BKatV § 4 II

Kein Fahrverbot wegen beharrlicher Pflichtverletzung bei vier Voreintragungen. Eine Ahndung des erneuten Verstoßes durch erhöhtes Bußgeld ist ausreichend, da noch nicht versucht wurde, auf den Betroffenen durch erhöhte Geldbuße einzuwirken. Beschluss AG Günzburg v. 8. 9. 2010, 1 OWi 114 Js 13095/10.

AG Günzburg, Beschl. v. 8. 9. 2010 – 1 OWi 114 Js 13095/10

Zum Sachverhalt: Dem Betr. wird eine Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 21 km/h vorgeworfen (€ 70,- Regelgeldbuße). Die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt erließ daraufhin einen Bußgeldbescheid über eine auf € 140,- erhöhte Geldbuße und ordnete ein Fahrverbot von einem Monat an. Im Verkehrszentralregister sind 4 Entscheidungen mit insgesamt 6 Punkten über den Betr. erfasst: 1. Verbotswidrige Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon, € 40,- Geldbuße; 2. Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 23 km/h, € 40,- Geldbuße; 3. Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 32 km/h, € 150,- Geldbuße; 4. Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 22 km/h, € 60,- Geldbuße. Nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid setzte das Amtsgericht im Beschlusswege eine auf € 350,- erhöhte Geldbuße unter Wegfall des Fahrverbotes fest.

Aus den Gründen: Das Verkehrszentralregister enthält zwar vier Eintragungen, davon drei wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Bisher wurde allerdings noch nicht versucht, auf den Betr. durch eine erhöhte Geldbuße einzuwirken. Dem Gericht erscheint deshalb nunmehr eine Geldbuße von € 350,- als angemessen und als ausreichend, ohne dass es der Verhängung eines Fahrverbotes bedürfte.

*(Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
P. Leichthammer, Frankfurt a. M.)*